

II-1311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl.11.633/34-I 1/76

Wien, 1976 08 16

594 IAB

1976-08-27

B e a n t w o r t u n g

zu 618 J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 618/J, vom 7. Juli 1976, betreffend Bergbauernzuschuß bei Rinderexport

Die Fragesteller vertreten die Ansicht, daß die Einteilung der Bergbauern bei der Gewährung von Bergbauernzuschüssen nach verschiedenen Kriterien erfolgt und richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

1. Sind Ihnen die aufgezeigten Mängel bei der Zuerkennung des Bergbauernzuschusses für den Rinderexport bekannt?
2. Wenn nein, wollen Sie sich genau darüber informieren lassen?
3. Nach welchen Kriterien - Bergbauernkataster oder Zoneneinteilung - wird der Bergbauernzuschuß für Rinderexport in Zukunft ausbezahlt werden?
4. Sollte der Zuschuß nach dem Bergbauernkataster zuerkannt werden, welche Maßnahmen gedenken Sie zu treffen, um die eingangs aufgezeigten Mängel zu beseitigen, damit alle Bergbauernbetriebe den ihnen zustehenden Rinderexportzuschuß erhalten?

Antwort:Zu 1. und 2.:

Bei der Ausarbeitung der auf der Grundlage des § 2 Abs.2 Landwirtschaftsgesetz erlassenen Verordnungen über die Bestimmung der Bergbauernbetriebe wurde auf das von den Landwirtschaftskammern vorgelegte Material zurückgegriffen. Wenn ein Bergbauernbetrieb nicht in der Verordnung aufscheint und daher keinen Zuschuß erhält, liegt das an einer fehlerhaften Meldung der Land-

- 2 -

wirtschaftskammer.

Um zu verhindern, daß im Fall einer Namens- oder Adressenänderung der Zuschuß nicht gewährt wird, empfehle ich, daß die zuständige Landwirtschaftskammer beim Einreichen der Listen zur derzeitigen Anschrift auch jene anführt, die der in der Verordnung enthaltenen entspricht.

Zu 3.:

Sowohl der Berghöfekataster als auch die Zonenzugehörigkeit bezieht sich auf die mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft BGBI.Nr.163/63, 66/71, 67/71, 68/71, 78/71, 79/71, 80/71, 96/71 bestimmten Bergbauernbetriebe. Der Bergbauernzuschuß für den Rinderexport wird an die gesetzlich bestimmten Bergbauernbetriebe ausbezahlt.

Zu 4.:

Es wird derzeit die Möglichkeit überprüft, mittels Datenverarbeitung die Bergbauernbetriebe zu erfassen. Dadurch würde das Prüfungsverfahren wesentlich verkürzt werden.

Der Bundesminister:

